

# Kreisblatt



**Amtsblatt des Kreises Lippe  
und seiner Städte und Gemeinden**

**Nr. 05 – 25. Januar 2017**

**Teil 3**

---

## Inhalt

### **Stadt Horn-Bad Meinberg**

- 68 Einziehung des Verbindungsweges zwischen Tilsiter Str. und Kolberger Str., Flurstück 793, Flur 18 in der Gemarkung Horn
- 69 8. Satzung zur Änderung der Satzung des Zweckverbandes Kommunales Rechenzentrum Minden-Ravensberg / Lippe vom 23. November 2016
- 70 Außenbereichssatzung „Südlicher Schliepsteinweg“, Stt. Holzhausen-Externsteine  
Hier: Inkrafttreten

### **Stadt Lage**

- 71 8. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Kommunales Rechenzentrum Minden-Ravensberg/Lippe vom 6. Dezember 2016

### **Alte Hansestadt Lemgo**

- 72 Hinweis auf die Änderung der Satzung des Zweckverbandes Kommunales Rechenzentrum Minden-Ravensberg/Lippe
- 73 Bebauungsplan Nr. 61 26 02.17, Teilplan 2 „Krügerkamp – Minderbruch“ Information der Öffentlichkeit über Ziele und Zwecke der Planung gemäß § 13a Abs. 3 BauGB

### **Stadt Schieder-Schwalenberg**

- 74 Veröffentlichung

### **Gemeinde Schlangen**

- 75 Bekanntmachung der Gemeinde Schlangen über die Auslegung der Eintragungslisten (Ort und Zeit) des Volksbegehrens "Abitur nach 13 Jahren an Gymnasien: Mehr Zeit für gute Bildung, G9 jetzt!" in der Zeit vom 02. Februar 2017 bis 07. Juni 2017.

### **Landesverband Lippe**

- 76 Tagesordnung

### **Volkshochschule Lippe-Ost**

- 77 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung

### **Volkshochschule Lippe-West**

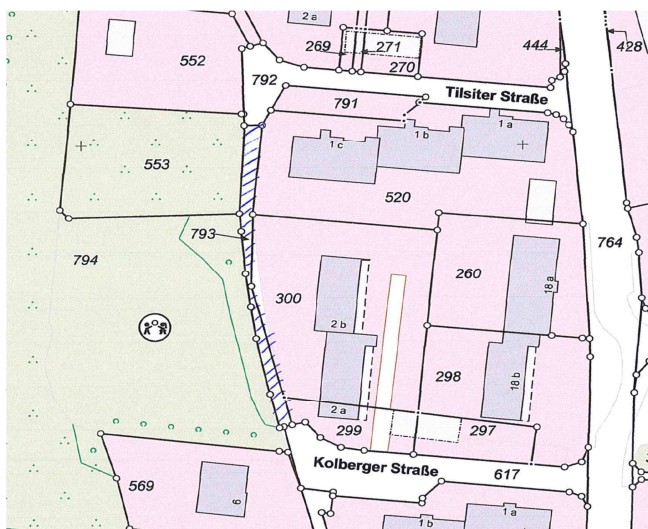
- 78 Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2017
-

## Stadt Horn-Bad Meinberg

### 68 Einziehung des Verbindungsweges zwischen Tilsiter Str. und Kolberger Str., Flurstück 793, Flur 18 in der Gemarkung Horn

Die Stadt Horn-Bad Meinberg wird den auf dem Flurstück 793 der Flur 18 der Gemarkung Horn angelegten Verbindungsweg veräußern.

Dieser Verbindungsweg hat dadurch nicht mehr die Eigenschaft einer Gemeindestraße und wird hiermit für den allgemeinen öffentlichen Verkehr eingezogen (§ 7 des Straßen- und Wegegesetzes Nordrhein-Westfalen -StrWG NW- in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1995 (GV NW S. 1028/SGV NW 91 - Ber. in GV NW 1996 S. 81)).



#### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Minden (Königswall 8, 32423 Minden oder Postfach 32 40, 32389 Minden) schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungs- und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen –ERVVO VG/FG- vom 07.11.2012 (GV.NRW. Seite 548)- oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Bei schriftlicher Klageerhebung ist die Rechtsbehelfsfrist nur gewahrt, wenn die Klageschrift vor Ablauf der Monatsfrist bei Gericht eingegangen ist. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll im Original oder in Ablichtung beigelegt werden. Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen ihr zwei Durchschriften beigelegt werden.

Horn-Bad Meinberg, den 03.01.2017

Rother  
Bürgermeister

Kr.Bi.Lippe 25.01.2017

### 69 8. Satzung zur Änderung der Satzung des Zweckverbandes Kommunales Rechenzentrum Minden-Ravensberg / Lippe vom 23. November 2016

Gemäß § 11 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV.NRW. S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Februar 2015 (GV.NRW. S. 2014) weise ich darauf hin, dass die 8. Satzung zur Änderung der Satzung des Zweckverbandes Kommunales Rechenzentrum Minden-Ravensberg/Lippe vom 23.11.2016 im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Detmold Nr. 51 vom 19.12.2016, Seite 295, öffentlich bekannt gemacht wurde.

Horn-Bad Meinberg, den 09. Januar 2017

Stadt Horn-Bad Meinberg  
Der Bürgermeister

Rother

Kr.Bi.Lippe 25.01.2017

### 70 Außenbereichssatzung „Südlicher Schliepsteinweg“, Stt. „Südlicher Holzhausen-Externsteine Hier: Inkrafttreten

Die o.g. Satzung gem. § 35 Abs. 6 Baugesetzbuch (BauGB) ist vom Rat der Stadt Horn-Bad Meinberg in seiner Sitzung am 24.11.2016 beschlossen worden.

#### **Bekanntmachungsanordnung**

Nach § 2 (3) der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung – BekanntmVO) wird hiermit die Bekanntmachung des folgenden Satzungsbeschlusses zur Außenbereichssatzung „Südlicher Schliepsteinweg“ angeordnet:

„Die Außenbereichssatzung „Südlicher Schliepsteinweg“, Stt. Holzhausen-Externsteine wird als Satzung beschlossen. Es gilt die als Anlage 5 beigelegte Satzung. (Anlage 5, Satzungstext:)

#### **§ 1 Geltungsbereich**

Für die Flurstücke 47, 48, 49, 50, Flur 3, Gem. Holzhausen-Externsteine im Bereich des südlichen Schliepsteinweges wird die Außenbereichssatzung „Südlicher Schliepsteinweg“ aufgestellt.

#### **§ 2 Satzungsbestandteile**

Die Satzung besteht aus der zeichnerischen Darstellung i.M. 1:1.000 mit textlichen Festsetzungen einschließlich der Legende mit Datum vom 10.10.2016.

Der Satzung ist eine Begründung mit Datum vom 09.11.2016 hinzugefügt.

#### **§ 3 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt mit dem auf den Tag ihrer Bekanntmachung im Kreisblatt Lippe (Amtsblatt des Kreises Lippe und seiner Städte und Gemeinden) folgenden Tag in Kraft.

Der Wortlaut der Bekanntmachung stimmt mit dem Beschluss des Rates der Stadt Horn-Bad Meinberg vom 24.11.2016 überein.

Es wird hiermit bestätigt, dass gemäß § 2 (1, 2) BekanntmVO verfahren wurde.

Gleichzeitig wird erklärt, dass die Satzung hiermit öffentlich bekanntgemacht wird.

In der Bekanntmachung ist auf § 7 (6) GO NRW hinzuweisen.

Mit Vollzug dieser Bekanntmachung wird die Außenbereichssatzung „Südlicher Schliepsteinweg“ rechtsverbindlich.

Lage und Umfang des Plangebietes sind aus dem dieser Bekanntmachung beigefügten Übersichtsplan ersichtlich. Für die genaue Abgrenzung des Plangebietes ist die Grenzziehung in der zeichnerischen Darstellung verbindlich.

Die Außenbereichssatzung (Satzung, Planzeichnung mit textlichen Festsetzungen) und die Begründung werden beim Fachbereich Stadtentwicklung, Bauen und Liegenschaften der Stadt Horn-Bad Meinberg (Marktplatz 2, 2. Obergeschoss) während der allgemeinen Öffnungszeiten auf Dauer zu jedermanns Einsicht bereit gehalten; über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

#### Hinweise

Nach § 215 Abs. 1 BauGB werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Nr. 1-3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Form- und Verfahrensvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Nr. 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind, unbeachtlich.

Auf die Vorschriften des § 44 BauGB über die Entschädigung von durch die Satzung eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen –GO NRW– beim Zustandekommen dieser Satzung kann gem. § 7 (6) GO NRW nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

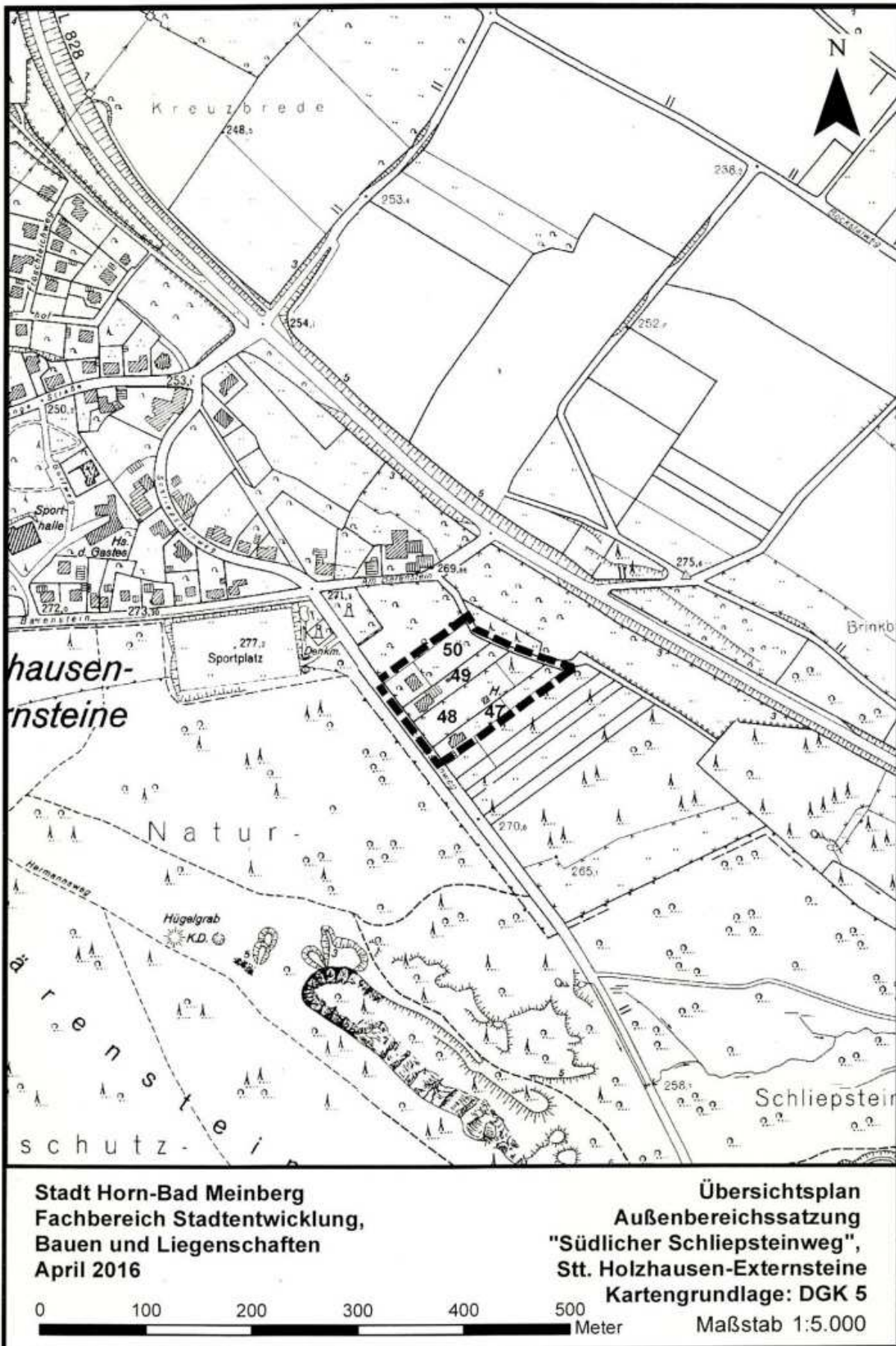
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Horn-Bad Meinberg, den 10.01.2017

gez.

Rother  
Bürgermeister

Kr.Bl.Lippe 25.01.2017



Stadt Horn-Bad Meinberg  
Fachbereich Stadtentwicklung,  
Bauen und Liegenschaften  
April 2016

Übersichtsplan  
Außenbereichssatzung  
"Südlicher Schliepsteinweg",  
Stt. Holzhausen-Externsteine  
Kartengrundlage: DGK 5  
Maßstab 1:5.000

## Stadt Lage

### 71 **8. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Kommunales Rechenzentrum Minden-Ravensberg/Lippe vom 6. Dezember 2016**

Die 8. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Kommunales Rechenzentrum Minden-Ravensberg/Lippe vom 6. Dezember 2016 ist nach Abschluss des Anzeigeverfahrens von der Aufsichtsbehörde am 19. Dezember 2016 (Nr. 51) im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Detmold veröffentlicht worden.

Auf die Veröffentlichung weise ich als Mitglied des Verbandes gem. § 11 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit hin.

Lage, 11. Januar 2017

Stadt Lage  
Der Bürgermeister  
Fachbereich 1  
Im Auftrag

gez. Frank Rayczik

Kr.Bl.Lippe 25.01.2017

## Alte Hansestadt Lemgo

### 72 Hinweis auf die Änderung der Satzung des Zweckverbandes Kommunales Rechenzentrum Minden-Ravensberg/Lippe

Die 8. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Kommunales Rechenzentrum Minden-Ravensberg/Lippe ist im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Detmold Nr. 51 vom 19. Dezember 2016 auf Seite 295 veröffentlicht worden.

Auf diese Veröffentlichung weise ich als Mitglied des Zweckverbandes gemäß §11 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) hin.

Lemgo, 04. Januar 2017

Alte Hansestadt Lemgo  
Der Bürgermeister

Dr. Austermann

Kr.Bi.Lippe 25.01.2017

### 73 Bebauungsplan Nr. 61 26 02.17, Teilplan 2 „Krügerkamp – Minderbruch“ Information der Öffentlichkeit über Ziele und Zwecke der Planung gemäß § 13a Abs. 3 BauGB

Es wird hiermit gemäß § 13a Absatz 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der z.Zt. geltenden Fassung das Folgende öffentlich bekannt gemacht:

1. Der Bebauungsplan Nr. 61 26 02.17, Teilplan 2 „Krügerkamp – Minderbruch“ wird gemäß § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB als Bebauungsplan der Innenentwicklung aufgestellt.

2. Die Öffentlichkeit kann sich **in der Zeit vom 01. Februar bis 15. Februar 2017** im Bauamt der Stadt Lemgo, Heustraße 36 – 38, in der Abteilung Stadtplanung (Ebene 2) während der Öffnungszeiten über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten und sich innerhalb dieser Frist zur Planung äußern.

Die Planung kann auch auf der Homepage der Stadt Lemgo [www.lemgo.de](http://www.lemgo.de) oder direkt unter dem Link <http://www.osp.de/lemgo/plan/verfahren.php> eingesehen werden.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 26 02.17, Teilplan 2 „Krügerkamp – Minderbruch“ ist aus dem beige-fügten Kartenauszug ersichtlich.

### Bekanntmachungsanordnung

Die Mitteilung über die Information der Öffentlichkeit über die Ziele und Zwecke der Planung für die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 61 26 02.17, Teilplan 2 „Krügerkamp – Minderbruch“ wird hiermit gemäß § 13 a Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 7 Abs. 5 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in Verbindung mit der Verordnung über die Veröffentlichung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung – BekanntmVO) öffentlich bekannt gemacht.

### Hinweise:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW vom 02.09.1994, S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23. Oktober 2012 (GV. NRW. vom 30.10.2012, S. 474) gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,

c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Dies gilt entsprechend für das Zustandekommen dieses Beschlusses des Ausschusses für Wirtschaft und Stadtentwicklung des Rates der Alten Hansestadt Lemgo vom 15.11.2016 über den Aufstellungsbeschluss für die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 26 01.38 "Herforder Str./Steinweg".

Lemgo, den 11.01.2017

ALTE HANSESTADT LEMGO  
Der Bürgermeister

Dr. Austermann

Kr.Bi.Lippe 25.01.2017

Bebauungsplan 61 26 02.17 - Teilplan 2  
" Krügerkamp - Minderbruch "  
Ortsteil Brake  
Alte Hansestadt Lemgo



Räumlicher Geltungsbereich

Kartengrundlage: © Kreis Lippe Fachbereich Vermessung und Kataster  
Nr. LIP / 08-NRZ-003

## **Stadt Schieder-Schwalenberg**

### **74 Veröffentlichung**

Die 8. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Kommunales Rechenzentrum Minden-Ravensberg/Lippe in der Fassung vom 23.11.2016 ist nach Abschluss des Anzeigeverfahrens von der Aufsichtsbehörde am 19.12.2016 im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Detmold veröffentlicht worden.

Auf diese Veröffentlichung weise ich hiermit als Mitglied des Verbandes gem. § 11 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit hin.

Schieder-Schwalenberg, den 4. Januar 2017

Stadt Schieder-Schwalenberg  
Der Bürgermeister

Jörg Bierwirth

Kr.Bl.Lippe 25.01.2017



## Gemeinde Schlangen

### **75 Bekanntmachung der Gemeinde Schlangen über die Auslegung der Eintragungslisten (Ort und Zeit) des Volksbegehrens "Abitur nach 13 Jahren an Gymnasien: Mehr Zeit für gute Bildung, G9 jetzt!" in der Zeit vom 02. Februar 2017 bis 07. Juni 2017.**

1. Auf Antrag hat die Landesregierung gemäß Artikel 68 Abs. 1 Satz 5 der Landesverfassung und § 10 Abs. 1 Satz 3 VIVBVEG die amtliche Listenauslegung für ein Volksbegehren zugelassen, das auf folgenden Gegenstand der politischen Willensbildung gerichtet ist:

Der Landtag möge sich befassen mit dem "Abitur nach 13 Jahren an Gymnasien: Mehr Zeit für gute Bildung, G9 jetzt!"

2. Die Zulassung der amtlichen Listenauslegung ist am 05. Januar 2017 vom Ministerium für Inneres und Kommunales des Landes Nordrhein-Westfalen im Ministerialblatt Nr. 1 Seite 14 des Landes Nordrhein-Westfalen bekannt gemacht worden. Gemäß § 12 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 des Gesetzes über das Verfahren bei Volksinitiative, Volksbegehren und Volksentscheid (VIVBVEG) erfolgt die amtliche Listenauslegung in der Zeit vom 02. Februar bis 07. Juni 2017.

3. In unserer Gemeinde liegen die Eintragungslisten für das Volksbegehren in dieser Zeit innerhalb der üblichen Öffnungszeiten – am Donnerstag bis 18.00 Uhr - sowie an folgenden Sonntagen,

19. Februar 2017, 26. März 2017, 30. April 2017 und 28. Mai 2017, jeweils von 09.00 Uhr bis 13.00 Uhr an folgendem Ort aus:

Gemeinde Schlangen  
-Bürgerbüro-  
Kirchplatz 6  
33189 Schlangen

4. Eintragungsberechtigt ist, wer innerhalb der Auslegungsfrist wahlberechtigt zum Landtag Nordrhein-Westfalen ist bzw. wird, in das Wählerverzeichnis (Verzeichnis der Eintragungsberechtigten) eingetragen ist und sein Stimmrecht nicht verloren hat.

Schlangen, den 16. Januar 2017

Der Bürgermeister  
In Vertretung

Aust

Kr.Bl.Lippe 25.01.2017

## Landesverband Lippe

### 76 Tagesordnung

Die 19. Sitzung der Verbandsversammlung in der 16. Wahlperiode des Landesverbandes Lippe findet am

**Mittwoch, 25.01.2017, 15:00 Uhr**

statt.

Sitzungsort: Landesverband-Lippe – Schloss Brake –  
Schlossstraße 18, 32657 Lemgo

<b>Tagesordnung</b>
---------------------

#### **Öffentlicher Teil:**

1. Niederschrift über die 18. Sitzung der Verbandsversammlung - öffentlicher Teil - in der 16. Wahlperiode der Verbandsversammlung am 14.12.2016 - Niederschrift liegt vor
2. Anfragen der Mitglieder der Verbandsversammlung
3. Bericht der Verbandsvorsteherin über laufende Verwaltungsangelegenheiten
4. Staatsbad Meinberg; Aufhebung der Kurbeitragsatzung
5. Stift St. Marien zu Lemgo; Wirtschaftsplan 2017
6. Dokumentation der Sponsorengelder 2016 und deren Verwendung (Stand 31.12.2016)

#### **Nichtöffentlicher Teil:**

7. Niederschrift über die 18. Sitzung der Verbandsversammlung - nichtöffentlicher Teil - in der 16. Wahlperiode der Verbandsversammlung am 14.12.2016 - Niederschrift liegt vor
8. Anfragen der Mitglieder der Verbandsversammlung
9. Bericht der Verbandsvorsteherin über laufende Verwaltungsangelegenheiten
10. Grundstücksangelegenheiten
11. Vergabeangelegenheiten

Kr.Bi.Lippe 25.01.2017

## Volkshochschule Lippe-Ost

### 77 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung

#### 1. Haushaltssatzung des Zweckverbandes VHS Lippe-Ost für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666) - in der zurzeit gültigen Fassung - in Verbindung mit §§ 8 Abs. 1 und 18 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Oktober 1979 (GV.NW. S. 621) - in der zurzeit gültigen Fassung - und des § 7 Abs. 1 Buchstabe b der Zweckverbandssatzung hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Volkshochschule Lippe-Ost am 22.11.2016 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

#### §1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbandes voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehende Einzahlungen und zu leistende Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im **Ergebnisplan** mit

Gesamtbetrag der Erträge auf	1.049.150 EUR
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	1.049.150 EUR

im **Finanzplan** mit

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.049.150 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.036.150 EUR

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	0 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	11.000 EUR

festgesetzt.

#### §2

Kredite für Investitionen werden nicht veranschlagt.

#### §3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

#### § 4

Die Verringerung der allgemeinen Rücklage zum Ausgleich des Ergebnisplans wird auf 0 EUR festgesetzt.

#### § 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden können, wird auf 300.000 EUR festgesetzt.

#### §6

Die Verbandsumlage wird auf 254.300,00 EUR festgesetzt.

#### 2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen wurde gem. § 80 Abs. 5 GO NRW dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Detmold mit Schreiben vom 12.12.2016 angezeigt. Die nach § 19 Abs. 2 Satz 2 GkG erforderliche Genehmigung der Verbandsumlage wurde vom Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Detmold mit Verfügung vom 15.12.2016 erteilt.

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme, bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses 2018 gemäß § 96 Abs. 2 Gemeindeordnung NRW, während der Öffnungszeiten der VHS Lippe-Ost in der Geschäftsstelle in Schieder, Im Kurpark 1, 32816 Schieder-Schwalenberg öffentlich aus.

Schieder-Schwalenberg, 20.12.2016

(Jörg Bierwirth)  
Der Verbandsvorsteher

Kr.Bi.Lippe 25.01.2017

## Volkshochschule Lippe-West

### 78 Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2017

#### Satzung

nach §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV NW S. 666) in Verbindung mit §§ 14 – 18 Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, den §§ 8 Abs. 1 und 18 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in Verbindung mit § 20 der Satzung für den Zweckverband Volkshochschule Lippe-West, jeweils in der zurzeit gültigen Fassung, hat die Verbandsversammlung am 24.11.2016 folgenden Wirtschaftsplan beschlossen:

1.  
Der Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2017 wird

#### im Erfolgsplan auf

a) Erlöse	2.134.403,26 €
b) Aufwendungen	2.133.653,26 €
c) Jahresgewinn/-verlust	750,00 €

#### im Vermögensplan auf

a) Erlöse	17.966,00 €
b) Aufwendungen	35.000,00 €
c) Entnahme aus dem Liquiditätsvortrag	17.034,00 €

festgestellt.

2.  
Kredite werden nicht veranschlagt.

3.  
Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Rechnungsjahr 2017 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 52.000,00 € festgesetzt.

4.  
Die Aufteilung der Umlage erfolgt gemäß § 20 Abs. 1 der Zweckverbandssatzung in der zurzeit gültigen Fassung vom 11.04.2007 zu 30 % nach dem Verhältnis seiner Einwohnerzahlen nach dem Stande vom 30.06. des Vorjahres, zu 50 % nach den Teilnehmerstunden im Vorvorjahr und zu 20 % nach den im Vorvorjahr im Verbandsgebiet durchgeführten Unterrichtsstunden. Unter Anwendung dieses Beschlusses entfallen auf die Städte und Gemeinden:

Gemeinde Augustdorf	12.412,88 €
Stadt Lage	59.364,52 €
Gemeinde Leopoldshöhe	27.293,89 €
Stadt Oerlinghausen	23.428,71 €

#### Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Wirtschaftsplan für das Rechnungsjahr 2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 19 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit NRW (GkG NRW) in der zurzeit geltenden Fassung erforderliche Genehmigung für die in Ziffer 4 des Wirtschaftsplans festgelegte Umlage ist vom Landrat des Kreises Lippe als untere staatliche Verwaltungsbehörde mit Verfügung vom 14.12.2016 erteilt worden.

Lage, 11.01.2017

gez. Christian Liebrecht  
-Zweckverbandsvorsteher-

Zweckverband Volkshochschule Lippe-West  
Lange Str. 124  
32791 Lage

Kr.Bl.Lippe 25.01.2017

#### Einzelpreis dieser Nummer 0,38 €

Bezug und Lieferung des Kreisblattes durch Kreis Lippe, Der Landrat, Felix-Fechenbach-Str. 5, 32756 Detmold.  
Einzellieferung nur gegen Voreinsendung des Betrages zuzüglich Versandkosten auf das  
Konto 18 bei der Sparkasse Detmold (BLZ 476 501 30).

Bezugsgebühren jährlich 53,69 €. In den vorgenannten Preisen ist die gesetzliche Mehrwertsteuer enthalten.  
Redaktionsschluss jeweils am 1. bzw. 15. eines Monats um 16:00 Uhr, Erscheinungstermin jeweils am 10. bzw. 25. eines Monats.  
Herausgeber: Kreis Lippe, Felix-Fechenbach-Straße 5, 32756 Detmold

Verantwortlich für die veröffentlichten Texte sind die Städte und Gemeinden bzw. die jeweiligen Institutionen.